



1. Änderung der „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer“ in der Gemeinde Neuching (1. Änderung Hundesteuersatzung – HStS)

Vom 16.07.2019

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neuching folgende 1. Änderung der „Satzung für die Erhebung der Hundesteuer“:

§ 1 Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 18.04.2017 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Steuerermäßigung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Oberneuching, den 16.07.2019

Gemeinde Neuching  
Hans Peis  
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

- I. Satzungsbeschluss in der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 16.07.2019

Oberneuching, den 16.07.2019

Gemeinde Neuching  
Hans Peis  
1. Bürgermeister



- II. Ausgefertigt am 23.08.2019



Oberneuching, den 23.08.2019

Gemeinde Neuching

Hans Peis  
1. Bürgermeister



III. In Kraft getreten durch Bekanntmachung im Amtsblatt Oberneuching vom 30.08.2019.

Oberneuching, den 30.08.2019.2019

Gemeinde Neuching

Hans Peis  
1. Bürgermeister

